

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 45

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 3. Februar 1894.

Wochenspruch: Laß das lange Vorbereiten,
Sang' Dein Leben an bei Zeiten.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilungen des leitenden
Aussschusses.)

**Schweizerischer Normal-
Lehrvertrag.** Eltern, Pflege-
eltern, Anstaltsvorsteher,
Waisenbehörden u. s. w.,
sowie Gewerbetreibende,

Handwerksmeister, welche in den Fall kommen, Lehr-
verträge abzuschließen, werden daran erinnert, daß der Cen-
tralvorstand des Schweizer Gewerbevereins nach vorheriger
Begutachtung durch Fachkundige aller Berufsarten einen
Normallehrvertrag festgestellt hat, welcher jederzeit in deutscher
oder französischer Sprache gratis bezogen werden kann
durch das Sekretariat des Schweizerischen Gewerbevereins in
Zürich, sowie von den Gewerbenuseern, Muster- und Modell-
sammlungen, öffentlichen Arbeitsnachweusbureau und Gewerbe-
vereinsvorständen.

In gleicher Weise hält der Schweizer. gemeinnützige
Frauenverein (Frau Williger-Keller in Lenzburg oder Frau
Boos-Jegher in Zürich-Niesbach) Vertragsformulare für
Lehrstöchter gratis zur Verfügung.

Es wird Jedermann empfohlen, diese Formulare nötigen-
falls zu benutzen und ihre allgemeine Einführung zu fördern,
damit die so notwendigen schriftliche Abfassung der
Lehrverträge immer mehr zur Geltung gelangen kann. Auf
diesem Wege wird nach und nach tatsächlich ein Stück
schweizerischer Rechtseinheit verwirklicht.

Beim Abschluß von Lehrverträgen mögen sich ferner
Eltern, Pflegeeltern, Vormünder zc., sowie Gewerbetreibende,
Handwerksmeister, vorher Gewißheit verschaffen, daß die aus-
bedungene Lehrzeitdauer den Vorschriften des Schweiz.
Gewerbevereins für die Lehrlingsprüfungen entspreche, ansonst
sie riskieren müßten, daß die betreffenden Lehrlinge zu der
Prüfung nicht zugelassen und damit ihr späteres Fortkommen
im Berufe erschwert würde. Zu bezüglicher portofreier Aus-
kunft ist außer den Depotstellen für Normal-Lehrverträge und
den Vorständen der Gewerbevereine jederzeit bereit das Se-
kretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich.

Aus Haus und Familie.

In der „Wylter Zeitung“ finden wir einige wohlgemeinte
Hinze, die eine weitere Verbreitung verdienen. Man schreibt
ihr: „Gar oft, oder besser gesagt, gewöhnlich, hört man,
wenn von Erwerben und vom Reichtum gesprochen wird,
die leichtlin geäußerten Worte: Heutzutage ist's nicht mehr
möglich, reich zu werden, man muß froh sein, wenn man
am Schluß des Jahres noch hat, was am Anfang des-
selben. Allerdings, gar viele haben am Neujahrstage weniger,
als am 1. Januar des Vorjahres, und wieder viele trifft
an diesem negativen Resultate keine Schuld, denn gar oft
sind die Verhältnisse mächtiger als der Wille.

Allein die Behauptung, man könne heute zu nichts mehr
kommen, trifft im allgemeinen absolut nicht zu. Sie ist schon
vor vielen Jahren auch gemacht worden, und es sind seither
viele Leute zu Reichtum, oder doch zu behäbigem Wohlstande